



Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27.02.2023

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG DER FEUERWEHR	1
Grundsatz	1
Höhe der Ersatzabgabe	1
Erhebung und Abwicklung.....	1
Inkrafttreten.....	1

Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, erlässt gestützt auf das Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr vom 03.12.2020 die nachfolgende Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr:

Grundsatz

Art. 1 ¹Gestützt auf Art. 6, Abs. 2 des Reglements zur Finanzierung der Feuerwehr legt der Gemeinderat jährlich den Prozentsatz der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer als Grundlage für die Bemessung der Feuerwehersatzabgabe fest. Ebenso bestimmt der Gemeinderat den minimalen und maximalen Betrag der Feuerwehersatzabgabe.

²Die maximale Feuerwehersatzabgabe darf den vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 2 Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird im Anhang 1 dieser Verordnung geregelt.

Erhebung und Abwicklung

Art. 3 Die Feuerwehersatzabgabe wird durch die Finanzabteilung erhoben. Das Inkasso erfolgt über die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Inkrafttreten

Art. 4 Die Verordnung tritt auf den 01.03.2023 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr genehmigt.

Münchenbuchsee, 27.02.2023

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Manfred Waibel

Sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 9 vom 03. März 2023 publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Die Inkraftsetzung per 01. März 2023 wurde ebenfalls im Anzeiger Nr. 9 vom 03. März 2023 publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 17. April 2023

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Olivier A. Gerig

Anhang 1

Der Gemeinderat Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 6, Abs. 2 des Reglements zur Finanzierung der Feuerwehr und gestützt auf Art. 1 der Verordnung zum Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr folgende Bestimmungen betreffend der Feuerwehrrersatzabgabe:

- a) Der Prozentsatz beträgt 6.0% des Staatssteuerbetrages
- b) Die minimale Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00
- c) Die maximale Ersatzabgabe beträgt CHF 350.00